



Förderrichtlinie

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

Bekanntmachung der Förderrichtlinie

IdA – Integration durch Austausch

„Erhöhung der Beschäftigungschancen von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch die Förderung transnationaler Mobilitätsvorhaben und transnationaler Expertenaustausche“

vom 09.09.2010

1. Rechtsgrundlage

Die Bundesregierung, vertreten durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), fördert transnationale Projekte auf der Basis der §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO). Rechtsgrundlage ist das Operationelle Programm des Bundes für den Europäischen Sozialfonds (ESF) für die Förderperiode 2007-2013 (CCI:2007DE05UPO001). Die finanzielle Beteiligung des ESF erfolgt insbesondere auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006, der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. September 2006.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieser Förderrichtlinie werden innovative transnationale Austausch- und Mobilitätsvorhaben gefördert, die die Erhöhung der Beschäftigungschancen von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zum Ziel haben.

Die Projektförderung unterliegt den Bestimmungen des Europäischen Sozialfonds (ESF).

3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Projektverbände auf lokaler bzw. regionaler Ebene. Projektträger in einem Projektverbund können grundsätzlich alle juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, d.h. freie und öffentliche Einrichtungen, Unternehmen, Kommunen, Bildungsträger oder Verbände sein. Privatpersonen können keine Projektträger sein.

Die Zuwendung erfolgt durch Erteilung eines Zuwendungsbescheides an den antragstellenden Träger des Projektverbundes (=Zuwendungsempfänger). Der Zuwendungsempfänger leitet die Mittel an die einzelnen Partner des Projektverbundes weiter und hat die Gesamtverantwortung über das geförderte Vorhaben gegenüber dem Zuwendungsgeber.

4. Fördervoraussetzungen

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gewährt Zuwendungen zur Förderung von Projektverbänden im Rahmen von "IdA – Integration durch Austausch" unter der Voraussetzung, dass deren Aktivitäten in einem direkten transnationalen Zusammenhang stehen. Es werden ausschließlich Projektverbände unterstützt, die mit mindestens einem transnationalen Partner aus mindestens einem anderen EU-Mitgliedsstaat zusammenarbeiten und transnationale Mobilitäts- und Austauschaktivitäten durchführen. Sofern es sich bei dem transnationalen Partner nicht um eine lokale oder regionale Behörde handelt, ist ihre Unterstützung für das transnationale Vorhaben einzuholen.

Die örtlichen Grundsicherungsstellen (Arbeitsgemeinschaften, zugelassene kommunale Träger und Agenturen für Arbeit mit getrennter Aufgabenwahrnehmung) bzw. die Agenturen für Arbeit sind in einen Projektverbund einzubinden. Es ist sicher zu stellen, dass sich die im Rahmen von „IdA – Integration durch Austausch“ geförderten transnationalen Aktivitäten in die Eingliederungskonzepte der örtlichen Grundsicherungsstellen bzw. der Agenturen für Arbeit einfügen.

Die Projektträger müssen ihre fachlich-inhaltliche und administrative Befähigung zur Durchführung der Maßnahmen nachweisen.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein.

Bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen sind Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Antragsschwerpunkten aktiv zu berücksichtigen. In der Berichterstattung sind die projektbezogenen Daten, Aktivitäten und Auswirkungen der Projekte auf die Gleichstellung darzustellen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse und in Form der **Fehlbedarfsfinanzierung** gewährt. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Höchstens 85 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einer Maßnahme im Zielgebiet **Konvergenz (neue Bundesländer ohne Berlin einschließlich Region Lüneburg)** können durch ESF-Mittel finanziert werden. Mindestens 15 % sind als Kofinanzierung (Eigenmittel, Drittmittel, andere öffentliche Mittel) einzubringen.

Höchstens 60 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einer Maßnahme im Zielgebiet **Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (alte Bundesländer einschließlich Berlin)** können durch ESF-Mittel finanziert werden. Voraussichtlich bis zu 15 % werden durch Bundesmittel des BMAS finanziert (vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel). Mindestens 25 % sind als Kofinanzierung (Eigenmittel, Drittmittel, andere öffentliche Mittel) einzubringen.

Die zuwendungsfähigen maximalen Gesamtausgaben je Projektverbund liegen bei höchstens 2.000.000 € (Mindestantragsvolumen: 800.000 €).

Folgende Ausgaben können als zuwendungsfähig anerkannt werden:

1) Projektbezogene Personalausgaben

- Projektpersonal (auch für die Begleitung der Teilnehmer/innen in das EU-Ausland);
- Vergütung und Honorare für nebenamtliches Personal;

2) Transnationale Mobilitätskosten in das EU-Ausland

- Projektpersonal und Experten/innen (transnationale Reisen bei einer Dauer von bis zu einer Woche): Diese Kosten sind auf Grundlage des *Bundesreisegesetzes (BRKG)/ Auslandsreisekostenverordnung (ARV)* zu kalkulieren und abzurechnen.
- Mobilitätspauschale für Projektpersonal und Experten/innen (transnationale Reisen bei einer Dauer von mehr als einer Woche): Die Pauschale beinhaltet die im EU-Ausland anfallenden Aufenthaltskosten und Fahrtkosten (siehe Leitfaden zur Antragsstellung). Die transnationalen Reisekosten werden gesondert erstattet.
- Mobilitätspauschale für Teilnehmer/innen: Die Pauschale beinhaltet die im EU-Ausland anfallenden Aufenthaltskosten und Fahrtkosten (siehe Leitfaden zur Antragsstellung). Die transnationalen Reisekosten werden gesondert erstattet.

3) Projektbezogene Sachausgaben

Insbesondere abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter, Lehr- und Lernmaterialien, Versicherungen für die Teilnehmer/innen (Auslandskrankenversicherung, Unfallversicherung), Fortbildungskosten des Projektpersonals, geringwertige Wirt-

schaftsgüter, Mietkosten und nationale Reisekosten (analog *BRKG*) des Projektpersonals werden unter dieser Kostenposition gefördert sowie die Kosten für projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit.

4) Allgemeine Verwaltungskosten / Verwaltungsgemeinkosten

Die allgemeinen Verwaltungskosten/Verwaltungsgemeinkosten werden mit einer Pauschale von **7%** der Gesamtausgaben abgegolten.

6. ESF-Freiheit der Kofinanzierung

In der Kofinanzierung dürfen keine weiteren europäischen Mittel enthalten sein, da bei einer Förderung durch den Europäischen Sozialfonds weitere Zuschüsse aus anderen gemeinschaftlichen Finanzierungsinstrumenten ausgeschlossen sind (Art. 54(5) der VO 1083/2006).

7. Förderdauer und Meilensteine

Die Laufzeit der transnationalen Projekte beträgt in der Regel bis zu 39 Monate und ist unterteilt in drei Phasen.

Die 1. Phase dauert bis max. drei Monate und beinhaltet unter anderem:

- den Abschluss einer Kooperations- oder Zielvereinbarung zwischen den beteiligten Trägern eines Projektverbundes,
- den Entwurf von Weiterleitungsverträgen der Zuwendung innerhalb des Projektverbundes,
- den Abschluss einer transnationalen Kooperationsvereinbarung zwischen dem Projektverbund und dem/den transnationalen Partner/n,
- die Erstellung eines Teilnehmer/innenvertrages,
- die Ausarbeitung eines detaillierten Ausgaben- und Finanzierungsplanes über die Gesamtlaufzeit des Vorhabens.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Durchführungsphase (2. Phase) mit einer Dauer von 33 Monaten.

Nach Beendigung der Durchführungsphase stehen für die ordnungsgemäße Abrechnung des Vorhabens drei Monate zur Verfügung (3. Phase).

8. Verfahren

Es findet ein einstufiges Antragsverfahren statt. Die Anträge sind beim

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Abt. Z, Gruppe Europäische Fonds für Beschäftigung 2
Rochusstr. 1
53123 Bonn

einzureichen.

Die Fristen zur Einreichung richten sich nach Maßgabe des Aufrufs.

Die Durchführung des Programms erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt (BVA), im Folgenden Bewilligungsstelle genannt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund der Zuwendungsbestimmungen im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Mittel über eine Förderung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt in Abhängigkeit und nach Maßgabe der in den Haushalten 2011 bis 2015 des BMAS zur Verfügung stehenden und an das Bundesverwaltungsamt zur Bewirtschaftung zugewiesenen Mittel.

9. Informations- und Publizitätsvorschriften

Die Informations- und Publizitätsvorschriften zum ESF sind gem. Art. 69 AllgVO i.V.m. Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates im Rahmen des gesamten Verfahrens einzuhalten.

10. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91 und 100 BHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind aufgrund der Mittel aus dem ESF die Europäische Kommission einschließlich des Europäi-

schen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die Bescheinigungsbehörde des Bundes, die ESF-Prüfbehörde des Bundes sowie die ESF-Verwaltungsbehörde des Bundes und beauftragte zwischengeschaltete Stellen entsprechend Artikel 19 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (1828/2006) prüfberechtigt. Alle Belege (Antrag, Zusage, Rechnungen usw.) sind mindestens bis 2025 aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle durch die in dieser Richtlinie genannten Stellen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die im Zusammenhang mit den beantragten Zuwendungen stehenden Daten werden auf Datenträger gespeichert. Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, dass die Daten an die Europäische Kommission und an die mit der Evaluierung beauftragten Stellen weitergegeben werden können.

Der Zuwendungsempfänger hat sein Einverständnis zu geben, dass entsprechend Artikel 69 der Verordnung 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006, sein Name, das Vorhaben und der Förderbetrag in einem Verzeichnis der Begünstigten veröffentlicht wird.

11. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 09.09.2010

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Im Auftrag

Susanne Strehle